



# **Abfuhrordnung der Marktgemeinde Oberaich**

**in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 10.03.2009**

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 10.03.2009 wird gemäß § 11 i. V. m. § 13 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004, LGBl. Nr. 65/2004, und auf Grund der Ermächtigung gemäß § 8 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45/1948 i. d. F. BGBl. I 100/2003, in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 156/2004 i.d.g.F., die Abfuhrordnung der Marktgemeinde Oberaich erlassen:

## **§ 1**

### **Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Die Gemeinde erfüllt die von ihr zu besorgenden Aufgaben der Abfallwirtschaft nach den Grundsätzen des Vorsorgeprinzips sowie der Nachhaltigkeit. Dazu zählen insbesondere nachvollziehbare Maßnahmen zur Abfallvermeidung, Maßnahmen für die Sicherstellung einer nachhaltigen Abfall- und Umweltberatung sowie Maßnahmen und Projekte zur Förderung einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft. Für die Beschaffung von Arbeitsmaterial und Gebrauchsgütern sowie Maßnahmen der Wirtschaftsförderung durch die Gemeinde gelten die Grundsätze gemäß § 2 StAWG 2004.
- (2) Für die Sammlung und Abfuhr der im Gemeindegebiet Oberaich anfallenden Siedlungsabfälle gemäß § 4 Abs. 4 StAWG 2004 im Sinne einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft hat die Marktgemeinde Oberaich eine Abfallabfuhr eingerichtet.
- (3) Die Abfallabfuhr umfasst die Sammlung und Abfuhr der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe), der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle), der sperrigen Siedlungsabfälle (Sperrmüll), des Straßenkehrichts sowie der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll).
- (4) Zur Besorgung der öffentlichen Abfuhr bedient sich die Marktgemeinde Oberaich im Interesse der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Abfallwirtschaftsverbandes Mürzverband und hierzu berechtigter privater Entsorger.

## **§ 2**

## **Begriffsbestimmungen**

- (1) Abfälle sind bewegliche Sachen,
  1. deren sich der Abfallbesitzer/die Abfallbesitzerin entledigen will oder entledigt hat oder
  2. deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 StAWG 2004 nicht zu beeinträchtigen.
- (2) Als Abfälle gelten Sachen, deren ordnungsgemäße Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse erforderlich ist, auch dann, wenn sie eine die Umwelt beeinträchtigende Verbindung mit dem Boden eingegangen sind. Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse kann auch dann erforderlich sein, wenn für eine bewegliche Sache ein Entgelt erzielt werden kann.
- (3) Als Siedlungsabfallarten im Sinne des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 gelten:
  1. getrennt zu sammelnde verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe wie z.B. Textilien, Papier, Metalle, Glas – ausgenommen Verpackungsabfälle).
  2. getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z.B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle)
  3. sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll, der wegen seiner Beschaffenheit weder in bereitgestellten Behältnissen noch durch die Systemabfuhr übernommen werden kann)
  4. Siedlungsabfälle, die auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Parkanlagen anfallen (Straßenkehrschutt, der auf Grund seiner Beschaffenheit der Restmüllbehandlung zuzuführen ist) sowie
  5. gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den Ziffern 1 bis 4 zuzuordnen ist).

## **§ 3**

### **Abfuhrbereich**

- (1) Der Abfuhrbereich umfasst grundsätzlich alle Katastralgemeinden der Marktgemeinde Oberaich. Ausgenommen sind einige Liegenschaften, die mit den Fahrzeugen der Abfuhr nicht angefahren werden können. (Festlegung des genauen Abfuhrbereiches siehe planliche Darstellung in der Anlage!)
- (2) Für die nicht im Abfuhrbereich gelegenen Liegenschaften legt die Marktgemeinde Oberaich folgende öffentliche Sammelstellen fest, an welche die Siedlungsabfälle von den Liegenschaftseigentümern/Liegenschaftseigentümerinnen abzuliefern sind:
  1. Sammelstelle Landskronstraße (Gartenbau Schacherl GmbH)
  2. Sammelstelle St. Dionysen (Kreuzung Zufahrt zu St Dionysen 19/ St. Dionysen 20)
  3. Sammelstelle Marktgemeindeamt Oberaich

## § 4

### Anschlusspflicht

- (1) Die Liegenschaftseigentümer/innen der im Abfuhrbereich gelegenen Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, diese an die öffentliche Abfuhr anzuschließen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Siedlungsabfälle durch die öffentliche Abfuhr sammeln und abführen zu lassen.
- (2) Die Anschlusspflicht entsteht für die innerhalb des Abfuhrbereiches gelegenen Grundstücke mit der Bereitstellung der Abfallsammelbehälter. Die Gemeinde hat die Anschlusspflichtigen von der Beistellung der Abfallsammelbehälter nachweislich zu verständigen. Auf Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin hat die Gemeinde über die Anschlusspflicht mit Bescheid abzusprechen. In diesem Bescheid hat die Gemeinde auch die Art, Größe und Anzahl der Abfallsammelbehälter sowie die Abfuhrintervalle festzulegen. Der Antrag ist vom Liegenschaftseigentümer/von der Liegenschaftseigentümerin binnen eines Monats ab Zustellung der Verständigung über die Beistellung der Abfallsammelbehälter einzu-bringen.
- (3) Die Liegenschaftseigentümer/innen der außerhalb des Abfuhrbereiches gelegenen Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, den auf ihren Grundstücken anfallenden Siedlungsabfall an den im § 3 Abs. 2 festgelegten Sammelstellen abzugeben.
- (4) Die Anschlusspflicht entsteht für die außerhalb des Abfuhrbereiches gelegenen Grundstücke mit Inkrafttreten dieser Verordnung.
- (5) Eine bloß zeitweilige Benützung des Grundstückes (z.B. Zweitwohnung, Ferienhaus, Wochenendhaus, Neubau, Gartenhütte oder Kleingartenanlage) begründet keine Ausnahme von der Anschlusspflicht. Bei Neubauten erfolgt die 1. Vorschreibung anlässlich der Ausgabe der Bauplakette ab dem darauffolgenden Quartal bzw. nach offensichtlichem Baubeginn ab dem darauffolgenden Quartal. Diese Gebühren für Neubauten gelten nicht mehr, wenn Personen im Neubau gemeldet sind.
- (6) Die Andienungspflichtigen, welche nicht private Haushalte sind, können unter Vorlage eines betrieblichen Abfallwirtschaftskonzeptes gemäß § 10 AWG 2002 von der Andienungspflicht entbunden werden, wenn von der Gemeinde die besonderen Anforderungen hinsichtlich der Sammellogistik oder vom Abfallwirtschaftsverband die besonderen Anforderungen an die Abfallbehandlung nicht erfüllt werden können. Über einen diesbezüglichen Antrag hat die Gemeinde mit Bescheid abzusprechen. Dem Abfallwirtschaftsverband Mürzverband kommt in diesem Verfahren Parteistellung zu. Sollten sich nach Bescheiderlassung die Voraussetzungen für die Entbindung der Andienungspflicht ändern, hat die Marktgemeinde Oberaich von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten. Änderungen des Abfallwirtschaftskonzeptes sind der Gemeinde unaufgefordert zu übermitteln.

## § 5

### **Sammlung und Abfuhr**

- (1) Verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe) sind vom Besitzer/von der Besitzerin zu trennen und in die entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter bzw. bei den Sammelstellen gemäß § 7 einzubringen. Dabei ist im Hinblick auf die Wiederverwertung darauf zu achten, dass keine Verschmutzung und keine Vermischung der Altstoffe erfolgt.
- (2) Biogene Siedlungsabfälle (Bioabfälle) sind nach Möglichkeit am eigenen Grundstück zu kompostieren (Einzel- und/oder Gemeinschaftskompostierung). Biogene Siedlungsabfälle, die nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden, sind zu trennen und in die dafür vorgesehenen Behälter (Biotonne) einzubringen. Die Gemeinde hat die dafür notwendigen Behälter im erforderlichen Ausmaß bereitzustellen.
- (3) Gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll) werden in den jeder Liegenschaft zur Verfügung stehenden Abfallsammelbehältern oder Abfallsammelsäcken gesammelt.
- (4) Sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll) sind vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin im Altstoff- und Problemstoff- Sammelzentrum der Marktgemeinde Oberaich abzugeben. Die Öffnungszeiten dieses Sammelzentrums sind dem jährlich erscheinenden Abfallkalender der Marktgemeinde Oberaich zu entnehmen.
- (5) Problemstoffe gemäß § 2 Abs. 4 Z.4 AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 i. d. F. BGBl. I Nr. 181/2004, dürfen nicht in die Abfallsammelbehälter für nicht gefährliche Siedlungsabfälle eingebracht werden. Die Gemeinde hat gemäß § 28 AWG 2002 bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, eine getrennte Sammlung (Abgabemöglichkeit) von Problemstoffen durchzuführen. Problemstoffe sind vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin im Altstoff- und Problemstoff- Sammelzentrum der Marktgemeinde Oberaich abzugeben. Die Öffnungszeiten dieses Sammelzentrums sind dem jährlich erscheinenden Abfallkalender der Marktgemeinde Oberaich zu entnehmen.

## § 6

### **Abfallsammelbehälter für gemischte und biogene Siedlungsabfälle (Restmüll und Bioabfälle)**

- (1) Die Sammlung von Siedlungsabfällen erfolgt in geeigneten und je nach zu sammelnder Abfallart unterscheidbaren Abfallsammelbehältern oder Abfallsammelsäcken.
- (2) Die Sammlung der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) erfolgt in geeigneten Behältern mit einem Inhalt von 80, 120, 240, 770 oder 1100 Litern bzw. Abfallsammelsäcken mit 110 Litern.
- (3) Für jede Liegenschaft ist pro Jahr mindestens ein 80 Liter-Behälter bzw. sind 6 Stk. Restmüllsäcke beim 1- Personenhaushalt plus 2 Säcke für jede weitere Person für die Sammlung und Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle ( Restmüll ) zu verwenden.

Bei Anschlusspflichtigen gemäß § 4 (5) beträgt die Mindestanzahl an Restmüllsäcken ebenfalls 6 Stk pro Jahr bzw. ist ein 80 Liter- Behälter aufzustellen.

Bei Behältern darf folgendes Volumen pro Jahr nicht unterschritten werden (entsprechend der Gleichbehandlung zu Restmüllsäcken):

1 Person:	660 l pro Jahr	(entspricht 6 Restmüllsäcken pro Jahr)	
2 Personen:	880 l pro Jahr	(entspricht 8 Restmüllsäcken pro Jahr)	3
Personen:	1.100 l pro Jahr	(entspricht 10 Restmüllsäcken pro Jahr)	4
Personen:	1.320 l pro Jahr	(entspricht 12 Restmüllsäcken pro Jahr)	5
Personen:	1.540 l pro Jahr	(entspricht 14 Restmüllsäcken pro Jahr)	6
Personen:	1.760 l pro Jahr	(entspricht 16 Restmüllsäcken pro Jahr)	7
Personen:	1.980 l pro Jahr	(entspricht 18 Restmüllsäcken pro Jahr)	8
Personen:	2.200 l pro Jahr	(entspricht 20 Restmüllsäcken pro Jahr)	9
Personen:	2.420 l pro Jahr	(entspricht 22 Restmüllsäcken pro Jahr)	10
Personen:	2.640 l pro Jahr	(entspricht 24 Restmüllsäcken pro Jahr)	11
Personen:	2.860 l pro Jahr	(entspricht 26 Restmüllsäcken pro Jahr)	für

jede weitere Person kommen 220 l pro Jahr hinzu

Bei Andienungspflichtigen, welche nicht private Haushalte sind (Betriebe und sonstige Einrichtungen), wird das Mindestvolumen für die gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) abhängig von der Bruttogeschossfläche festgesetzt. Das Mindestvolumen beträgt pro Jahr in diesem Fall:

bei einer Bruttogeschossfläche bis

35 m <sup>2</sup> :	660 l pro Jahr	(entspricht 6 Restmüllsäcken pro Jahr)	
70 m <sup>2</sup> :	880 l pro Jahr	(entspricht 8 Restmüllsäcken pro Jahr)	105
m <sup>2</sup> :	1.100 l pro Jahr	(entspricht 10 Restmüllsäcken pro Jahr)	140
	1.320 l pro Jahr	(entspricht 12 Restmüllsäcken pro Jahr)	175
	1.540 l pro Jahr	(entspricht 14 Restmüllsäcken pro Jahr)	210
	1.760 l pro Jahr	(entspricht 16 Restmüllsäcken pro Jahr)	245
	1.980 l pro Jahr	(entspricht 18 Restmüllsäcken pro Jahr)	280
	2.200 l pro Jahr	(entspricht 20 Restmüllsäcken pro Jahr)	315
	2.420 l pro Jahr	(entspricht 22 Restmüllsäcken pro Jahr)	350
	2.640 l pro Jahr	(entspricht 24 Restmüllsäcken pro Jahr)	385
	2.860 l pro Jahr	(entspricht 26 Restmüllsäcken pro Jahr)	für alle weiteren

35 m<sup>2</sup> kommen 220 l pro Jahr hinzu

(4) Bei Liegenschaften mit mehreren Gebäuden bzw. bei Liegenschaften mit einem Gebäude, das von mehreren Haushalten bewohnt wird, kann ein gemeinsamer Abfallsammelbehälter verwendet werden. Das Mindestvolumen wie unter § 6 ( 3) angeführt, darf nicht unterschritten werden. Befinden sich Betriebsgebäude (z. B. Geschäfte, Büros, Fabriken, sonstige Einrichtungen und Anlagen) auf einer Liegenschaft bzw. Betriebsgebäude und Wohngebäude auf ein- und derselben Liegenschaft, so kann die Marktgemeinde Oberaich diesen, nach Maßgabe der Größe und Art, eigene Abfallsammelbehälter beistellen. Dies gilt gleichermaßen für stationäre oder mobile Verkaufsstände sowie Baustellenhütten auf öffentlichem Gut oder privaten Liegenschaften.

(5) Bei Liegenschaften, für die eine Abfuhr von biogenen Siedlungsabfällen durch die Gemeinde beantragt wurde, erfolgt die Sammlung und Abfuhr der biogenen Siedlungsabfälle in be-

sonders gekennzeichneten Behältern („braune Tonne“) mit einem Inhalt von 80 l, 120 l bzw. 240 Litern.

- (6) Die Abfallsammelbehälter bzw. Abfallsammelsäcke sind für die Nutzungsberechtigten an leicht zugänglicher Stelle aufzustellen. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass bei der Benützung der Sammelbehälter bzw. Sammelsäcke keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch und Lärm erfolgt. Die Aufstellplätze der Sammelbehälter sind von den Liegenschaftseigentümer/innen zu reinigen und von Schnee und Eis freizuhalten. Für die Abholung sind die Sammelbehälter bzw. Sammelsäcke rechtzeitig an leicht zugänglicher Stelle bereit zu stellen. Die Gemeinde kann mit Bescheid den Ort der Aufstellung und den Ort der Abholung festlegen.
- (7) Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass nach Entleerung der Abfallsammelbehälter durch die Abfallabfuhr diese umgehend wieder an den Aufstellungsort zurück gebracht werden.
- (8) In die Abfallsammelbehälter darf nur der auf der zugehörigen Liegenschaft anfallende Siedlungsabfall eingebracht werden. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallsammelbehälter nur soweit befüllt werden, als der Deckel geschlossen oder die Abfallsammelsäcke ordnungsgemäß verschlossen werden können. In die Abfallsammelbehälter oder Abfallsammelsäcke dürfen nur jene Abfälle eingebracht werden, für deren Aufnahme sie bestimmt sind.
- (9) Über begründeten Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin kann das Behältervolumen und/oder die Häufigkeit der regelmäßigen Abfuhr, der Menge des tatsächlich anfallenden Siedlungsabfalls in Entsprechung zu den Vorgaben dieser Abfuhrordnung durch die Gemeinde angepasst werden. Die Gemeinde hat über solche Anträge mit Bescheid abzusprechen.
- (10) Sollten sich nach Bescheiderlassung gemäß Abs. 9 wesentliche Änderungen ergeben, hat die Marktgemeinde Oberaich von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten.

## **§ 7 a**

### **Abfallsammelbehälter für verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe)**

- (1) Die Sammlung von Altpapier erfolgt gemäß Abfallkalender in geeigneten Abfallsammelbehältern mit einem Inhalt von  
  
240, 660 oder 1.100 Litern bzw. mit 110 l Säcken.

## 7 b

### **Abfallsammelbehälter für verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe)**

#### **Sammelstellen**

- (1) Für die getrennte Sammlung und Abfuhr von verwertbaren Siedlungsabfällen (Altstoffe wie z.B. Textilien, Altpapier, Flachglas sowie Metalle ( Alteisen ) – ausgenommen Verpackungsabfälle) werden in der Marktgemeinde Oberaich Sammelstellen eingerichtet. Die Aufstellung der Abfallsammelbehälter erfolgt durch die Gemeinde bzw. deren Beauftragten.
- (2) In die auf den Sammelstellen bereitgestellten Abfallsammelbehälter dürfen nur die in der Marktgemeinde Oberaich anfallenden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) eingebracht werden. Hierbei ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass der Aufstellungsort nicht verunreinigt wird.
- (3) In die Abfallsammelbehälter dürfen nur solche verwertbaren Siedlungsabfälle eingebracht werden, wie sie der Beschriftung bzw. der Leitfarbe des jeweiligen Abfallsammelbehälters entsprechen.
- (4) Für die Marktgemeinde Oberaich werden folgender Standorte für die Einrichtung der Sammelstellen festgelegt:
  1. Altstoff- und Problemstoff- Sammelzentrum der Marktgemeinde Oberaich
  2. Paulahof- Siedlungsstraße (nur für Textilien)

## § 8

### **Durchführung der Abfallabfuhr**

- (1) Die Abfuhrtermine werden im vorhinein in Form eines Abfallkalenders festgelegt und den Anschlusspflichtigen zur Kenntnis gebracht.
- (2) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll), der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) sowie der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) erfolgt im gesamten Abfuhrbereich durch die Abfallabfuhr.
- (3) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) wird entsprechend dem Abfallkalender und abhängig von den verschiedenen Abfuhrbereichen alle 2 bzw. alle 4 Wochen durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 9 Abfuhrordnung i. V. m. § 9 Abs. 3 StAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz reduziert oder im Einzelfall auch erhöht werden.
- (4) Die Abfuhr des Altpapiers erfolgt gemäß Abfallkalender beim Abfuhrbereich 1 4- wöchentlich, sowie bei den Abfuhrbereichen 2 und 3 14- tägig. Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 9 Abfuhrordnung i. V. m. § 9 Abs. 3 StAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz reduziert oder im Einzelfall auch erhöht werden.
- (5) Die Abfuhr der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) wird in den Monaten Juni bis August wöchentlich und in den Monaten September bis Mai alle 2 Wochen durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 9 Abfuhrordnung i. V. m. § 9 Abs. 3 StAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz reduziert oder im Einzelfall auch erhöht werden.

(6) Die Übernahme von sperrigen Siedlungsabfällen (Sperrmüll) erfolgt im Altstoff- und Problemstoff- Sammelzentrum der Marktgemeinde Oberaich wöchentlich gemäß Abfallkalender.

(7) Eine allfällige Änderung der Abfuhr- sowie Übernahmetermine und -zeiten für Abfälle wird den Anschlusspflichtigen rechtzeitig zur Kenntnis gebracht.

## **§ 9**

### **Straßenkehrrecht**

Die Gemeinde hat für die ordnungsgemäße Sammlung und Abfuhr von Siedlungsabfällen gemäß § 4 Abs. 4 Z. 4 StAWG 2004 (Straßenkehrrecht) zu sorgen.

## **§ 10**

### **Behandlungsanlagen**

In Übereinstimmung mit dem regionalen Abfallwirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsverbandes Mürzverband i.d.g.F. wird die Abfallbehandlungsanlage des Mürzverbandes in 8643 Allerheiligen in Anspruch genommen.

## **§ 11**

### **Eigentumsübergang**

- (1) Mit dem Verladen auf ein Fahrzeug der öffentlichen Abfuhr geht das Eigentum am Abfall auf den Abfallwirtschaftsverband Mürzverband über.
- (2) Abfall, der einer genehmigten Behandlungsanlage zugeführt wird, geht mit der Übergabe an diese in das Eigentum des Betreibers/der Betreiberin über.
- (3) Der Eigentumsübergang nach den Absätzen 1 und 2 erstreckt sich nicht auf Wertgegenstände.
- (4) Bei Eigentumsübergang nach Abs. 1 und 2 haftet der/die bisherige Eigentümer/in bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für Schäden, die dessen/deren eingebrachter Abfall verursacht.

## **§ 12**

### **Duldungsverpflichtungen**

- (1) Den Organen und Beauftragten der Gemeinde und des Abfallwirtschaftsverbandes Mürzverband ist zur Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung und den hiezu erlassenen Bescheiden ungehinderter Zutritt zu allen Liegenschaftsteilen, auf denen Siedlungsabfall gemäß § 2 Abs. 3, gelagert oder behandelt wird, samt den dazu gehörigen Gebäuden und Anlagen einschließlich der Einsichtnahme der Unterlagen zu gewähren und



die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die dabei bekannt gewordenen persönlichen, betrieblichen oder geschäftlichen Verhältnisse unterliegen der Amtsverschwiegenheit (Art. 20 B-VG).

- (2) Die Liegenschaftseigentümer/innen oder die sonst an Liegenschaften dinglich oder obligatorisch Berechtigten haben zu dulden, dass im Zuge von Erhebungen Grundstücke im erforderlichen Ausmaß durch Organe oder Beauftragte der Gemeinde und des Abfallwirtschaftsverbandes betreten und die notwendigen Überprüfungen vorgenommen werden. Verursachte Schäden sind zu ersetzen.

## **§ 13**

### **Grundzüge der Gebührengestaltung**

- (1) Für die Benützung der Einrichtungen und Anlagen der Abfallabfuhr und –behandlung hebt die Marktgemeinde Oberaich an den Zielen und Grundsätzen des § 1 StAWG 2004 orientierte Gebühren ein.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Benützungsgebühren entsteht mit dem Zeitpunkt, an dem die Abfallsammelbehälter beigestellt werden.
- (3) Zur Entrichtung der Benützungsgebühren sind die anschlusspflichtigen Liegenschaftseigentümer/Liegenschaftseigentümerinnen verpflichtet. Miteigentümer / Miteigentümerinnen schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Die für die Liegenschaftseigentümer/innen geltenden Bestimmungen finden sinngemäß auch auf Personen Anwendung, die zur Nutzung des Grundstückes berechtigt sind oder es verwalten. Bei Bauwerken auf fremdem Grund gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes auch für die Bauwerkseigentümer/innen.

## **§ 14**

### **Gebühren und Kostenersätze**

- (1) Die Benützungsg Gebühr setzt sich zusammen aus einer verbrauchsunabhängigen Grundgebühr und einer variablen Gebühr.
- (2) Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls kann ein gesonderter Kostenersatz verrechnet werden.
- (3) Bei Sperrmüll, Altholz und Flachglas wird pro Jahr eine Mengengrenze von insgesamt 8 m<sup>3</sup> festgesetzt. Bei größeren Mengen kann ein gesonderter Kostenersatz verrechnet werden.

## § 15

### Grundgebühr

#### 1.) Personenabhängige Grundgebühr:

Als Grundlage der Berechnung wird die Personenanzahl der Liegenschaft herangezogen. In die verbrauchsunabhängige Grundgebühr werden insbesondere die für den Betrieb, die Erhaltung und die Verwaltung der maßgeblichen Einrichtungen und Anlagen entstandenen Kosten hineingerechnet.

Die Grundgebühr beträgt: € 26,-- pro Person und Jahr

Bei Anschlusspflichtigen gemäß § 4 (5) beträgt die Grundgebühr ebenfalls : € 26,-- pro Jahr

**2.) Bei Andienungspflichtigen, welche nicht private Haushalte sind (Betriebe und sonstige Einrichtungen),** wird bis zu einer Bruttogeschossfläche von 95,0 m<sup>2</sup> eine Grundgebühr pro Jahr von € 0,74 pro m<sup>2</sup> Bruttogeschossfläche festgesetzt.

Beträgt die Bruttogeschossfläche über 95,0 m<sup>2</sup>, so wird bis zu einer Fläche von 95,0 m<sup>2</sup> die Grundgebühr pro Jahr mit € 0,74 pro m<sup>2</sup>, darüber hinaus mit € 0,37 pro m<sup>2</sup> Bruttogeschossfläche vorgeschrieben.

Die Bruttogeschossflächen werden den Bauabgabenbescheiden entnommen, wenn diese nicht vorliegen, werden die Bruttogeschossflächen erhoben.

Wenn bei Andienungspflichtigen, welche nicht private Haushalte sind (Betriebe und sonstige Einrichtungen) auch Personen gemeldet sind, so kommt die oben angegebene personenabhängige Grundgebühr hinzu.

#### 3.) Eigenkompostierungsbonus:

Dieser Bonus wird für jene gewährt, die ihre gesamten Bioabfälle auf eigenem Grund und Boden kompostieren. Ein Eigenkompostierungsbonus ist bei der Marktgemeinde Oberaich schriftlich zu beantragen und beträgt bei Zuerkennung 10 % der oben angeführten Grundgebühr. Als Stichtage für die Berechnung des Eigenkompostierungsbonus gelten die unter §19 angeführten.

Wenn durch die Marktgemeinde Oberaich festgestellt werden sollte, dass die Voraussetzungen für den Bonus nicht zutreffen, so wird dieser Bonus aberkannt und ist der gesamte bisher gewährte Bonus an die Marktgemeinde Oberaich zurückzuerstatten.

#### 4.) Ermäßigung auf die Grundgebühr:

a.) Bei der Grundgebühr erhalten all jene, die verpflichtet sind, ihren Müll zu einer der unter § 3 (2) angeführten Sammelstelle zu bringen, eine 25 %-ige Ermäßigung.

b.) Personen für die Familienbeihilfe bezogen wird (bei über 18- Jährigen auf Antrag), Mindest-Pensionisten, Ausgleichszulagenempfänger, sowie Sozialhilfeempfänger erhalten von der Grundgebühr eine 50 %- ige Ermäßigung.

c.) Der Gemeinderat kann in sozialen Härtefällen Sonderregelungen hinsichtlich der Gebühren treffen.

Die dadurch bedingten Gebührenauffälle zu Pos. 4b und 4c werden nicht den übrigen Gebührenpflichtigen angelastet, sondern aus dem allgemeinen Haushaltsetat abgedeckt.

## § 16

### Variable Gebühr

(1) Die Berechnung der variablen Gebühr erfolgt auf Basis des beigestellten Behältervolumens und der Anzahl der Entleerungen. Als Berechnungsgrundlage werden die Kosten herangezogen, welche durch die tatsächliche Inanspruchnahme der Entsorgungseinrichtung anfallen.

Diese betragen pro Jahr:

#### 1. für getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z. B. Küchen-, Garten-, oder Friedhofsabfälle):

Kunststoffgefäß	80 l	€ 172,50
Kunststoffgefäß	120 l	€ 207,80
Kunststoffgefäß	240 l	€ 335,20

Der Abfuhrbereich 3 gemäß Abfallkalender ist ein Siedlungsbereich, wo die Behältnisse gemeinschaftlich genutzt werden. Die Gebühr pro Liegenschaft ergibt sich somit aus den oben angeführten Kosten dividiert durch die Anzahl der Liegenschaften.

#### 2. für gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den vorigen Kategorien zuzurechnen ist):

a.) Abfallsammelsack 110 l € 3,36

b.)

bei 4- wöchentlicher Entleerung:

Kunststoffgefäß	80 l	€ 66,40
Kunststoffgefäß	120 l	€ 83,20
Kunststoffgefäß	240 l	€ 152,80
Abfallcontainer	770 l	€ 595,70
Abfallcontainer	1100 l	€ 773,--

bei 2- wöchentlicher Entleerung:

Kunststoffgefäß	80 l	€ 138,10
Kunststoffgefäß	120 l	€ 172,80
Kunststoffgefäß	240 l	€ 318,70
Abfallcontainer	770 l	€ 1.237,--

Abfallcontainer	1100 l	€ 1.605,50
-----------------	--------	------------

Der Abfuhrbereich 3 gemäß Abfallkalender ist ein Siedlungsbereich, wo die Behältnisse gemeinschaftlich genutzt werden. Die Gebühr pro Liegenschaft ergibt sich somit aus den oben angeführten Kosten dividiert durch die Anzahl der Liegenschaften.

### 3. für die Sammlung von Altpapier gemäß Abfallkalender:

bei 2- wöchentlicher und 4- wöchentlicher Entleerung:

Kunststoffgefäß	240 l	€ 0,--
Abfallcontainer	660 l	€ 0,--
Abfallcontainer	1100 l	€ 0,--

Der Abfuhrbereich 3 gemäß Abfallkalender ist ein Siedlungsbereich, wo die Behältnisse gemeinschaftlich genutzt werden. Die Gebühr pro Liegenschaft ergibt sich somit aus den oben angeführten Kosten dividiert durch die Anzahl der Liegenschaften.

- (2) Bei Erhöhung oder Reduzierung des festgelegten Behältervolumens wird die variable Gebühr angepasst, die Vorschreibung der Grundgebühr erfolgt auch in diesen Fällen auf Personen bezogen oder auf m<sup>2</sup> bezogen bei Betrieben und sonstigen Einrichtungen.

## § 17

### Kostenersätze für zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen wird ein gesonderter Kostenersatz verrechnet. Die Höhe der einzelnen Kostenersätze für alle von der Marktgemeinde Oberaich zusätzlich angebotenen Leistungen wird auf ortsübliche Weise bekannt gemacht.

## § 18

### Mehrwertsteuer

Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist allen Beträgen hinzuzurechnen.

## § 19

### Vorschreibung und Stichtag

- (1) Die in dieser Verordnung angeführten Gebühren werden vierteljährlich vorgeschrieben. Stichtage für die Berechnung der jeweiligen Vorschreibung gemäß § 15 Punkt 2 und § 16 (1) Punkt 1 und 2 b sind der 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober. Die personenbezogene Grundgebühr gemäß § 15 Punkt 1, 3, 4 a und 4 b ist anlässlich jeder Quartalsvorschreibung unter Zugrundelegung des Melderegisters anzupassen. Stichtag für die Berechnung der Abfallsammelsäcke gemäß § 16 (1) Punkt 2 a ist der 1. Dezember.
- (2) Für den Fall, dass die Gemeinde neben der Abfallgebühr auch andere Leistungen (z.B. Grundsteuer, Kanalgebühr) in einem vorschreibt, ist die Abfallgebühr gesondert auszuweisen.

## § 20

### Verfahren – Zuständigkeit

Hinsichtlich der Vorschreibung, Entrichtung und Hereinbringung der in dieser Verordnung festgesetzten Gebühren und Kostenersätze finden die Bestimmungen des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 und die der Steiermärkischen Landesabgabenordnung (LAO) 1963 i. d. g. F. Anwendung. Die Zuständigkeit richtet sich nach den gemeinderechtlichen Vorschriften.

## § 21

### Strafbestimmungen

Die Strafbestimmungen richten sich nach § 18 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004.

## § 22

### Inkrafttreten

Die Abfuhrordnung der Marktgemeinde Oberaich mitsamt den darin enthaltenen Gebühren tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfuhrordnung vom 15.12.2005 und die Änderung der Abfuhrordnung vom 15.12.2008 mitsamt den darin enthaltenen Gebühren außer Kraft.

Für den Gemeinderat  
der Bürgermeister



(Gerhard Weber)